

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) der Stadt Wanzleben - Börde (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 (Satz 5) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206) sowie §§ 18 und 50 Abs. 1 und 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) i.V. m. § 1 Abs. 2 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden (§ 8 Abs. 1 FStrG und § 50 Abs. 1 Ziffer 1 StrG LSA) in der Sitzung am **09. Juli 2015** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 StrG LSA).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Wanzleben - Börde sowie in Ortsdurchfahrten der Zustimmung der betreffenden Straßenbaubehörden. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 8 Abs. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 StrG LSA). Von einer Sondernutzung ist hingegen nicht auszugehen, wenn die Benutzung der Straße im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (Anliegergebrauch) i. S. des § 14 Abs. 4 StrG LSA erfolgt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 1,50 m beträgt,
 2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite 1,50 m beträgt,
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile,
 4. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,

5. Notrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen und Fahrkartenaufschalter sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorstationen),
 6. das Aufstellen von Abfallbehältern (Restmülltonne, Biotonne, gelbe Tonne, blaue Tonne) sowie Sperrmüll am Tag vor bzw. am Tag der Abholung,
 7. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm,
 8. alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie bspw. eine Lagerung von Brennstoffen, Kartoffeln, Baumaterial und Umzugsgut auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu,
 9. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von nicht mehr als 20 Minuten auf einem Standort.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Wanzleben - Börde einzureichen. Anträge auf Aufstellung von Altkleidercontainern sind bis 31.03. eines jeden Jahres für den Zeitraum eines Jahres zu beantragen.
- (2) Erlaubnisaneträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer des Baugrundstückes oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig.
- (4) Die Stadt Wanzleben - Börde als Erlaubnis erteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

- (9) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Plakatieren an pulverbeschichteten Straßenlampen ist verboten.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 5. zu befürchten ist, dass vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht bezahlt werden.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitige Straßen bezogene Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften (Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik) entsprechend aufzustellen, instand und im sauberen Zustand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Wanzleben - Börde für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und

Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist eine gesonderte Aufgrabegenehmigung vom Bauamt der Stadt Wanzleben - Börde einzuholen und die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden.
- (5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen, zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der früherer Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Wanzleben - Börde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 7 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Wanzleben - Börde alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher nach den anerkannten Regeln der Technik instand zu setzen und der Stadt Wanzleben - Börde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Wanzleben - Börde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Wanzleben - Börde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Wanzleben - Börde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der Sondernutzung gegen die Stadt Wanzleben - Börde erhoben werden können. Die Stadt Wanzleben - Börde kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Stadt Wanzleben - Börde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.

- (5) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (6) Die Absätze 1 - 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die des Verkehrs, es erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Sondernutzungen, die nach § 3 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 - 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 20,00 Euro bis 5.000,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - 1. der Antragsteller und damit Erlaubnisnehmer,
 - 2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - 3. derjenige, der unerlaubt eine Sondernutzung ausübt,
 - 4. bei Baumaßnahmen der Grundstückseigentümer oder Bauherr oder ein vom Grundstückseigentümer oder Bauherrn Beauftragter; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen.

- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre wird die Gebühr jeweils zum 31.03. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
 3. bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Erlaubniserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus gezahlt und für alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden am Straßenkörper eine Sicherheitsleistung erbracht wird.
- (4) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
- (2) Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen, Verwaltungsgebühren entsprechend der geltenden Verwaltungskostensatzung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Der Antragsteller hat gesondert einen begründeten Antrag auf die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass zu stellen.

§ 14 Gebührenfreiheit

Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA entgegen
1. § 3 Abs. 1 Ziff. 6 Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne, gelbe Tonne, blaue Tonne) sowie Sperrmüll nicht erst am Tag vor bzw. am Tag der Abholung abstellt,
 2. § 4 Abs. 3 die Erlaubnis ohne Genehmigung der Stadt Wanzleben - Börde auf Dritte überträgt,
 3. § 5 Abs. 1 (Satz 2) dieser Satzung an pulverbeschichteten Straßenlampen Plakate anbringt,
 4. § 6 Abs. 2 (Satz 1) die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften (Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik) nicht entsprechend aufstellt, instand und im sauberen Zustand hält,
 5. § 6 Abs. 2 (Satz 2) keine ständige Überprüfung und Wartung durchführt,
 6. § 6 Abs. 4 (Satz 1 und 2) nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen sorgt oder Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte nicht freihält,
 7. § 6 Abs. 5 (Satz 1) nach Ablauf der Erlaubnis oder nach Widerruf, Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, nicht unverzüglich beseitigt oder die Straße nicht reinigt,
 8. § 6 Abs. 5 (Satz 2) den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt,
 9. § 7 Abs. 1 (Satz 2) einen durch die Sondernutzung beschädigten Straßenkörper nicht verkehrssicher nach den anerkannten Regeln der Technik instand setzt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteile vom 17.07.2006,
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben und deren Ortsteile vom 17.07.2006,
- die Satzung über die Erlaubnisse für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) der Stadt Wanzleben - Börde vom 18.02.2010,
- die Satzung über die Sondernutzungsgebühren für die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde vom 18.02.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.03.2011 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 10.07.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

**Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung vom 09.07.2015
gemäß § 9 Absatz 1
Gebührentarif für Sondernutzung**

Pos.	Art der Benutzung	Gebühr in EURO
1	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Bau- und Schrottcontainer sowie landwirtschaftliche Geräte; die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Materialien, sofern die Nutzung über den Anliegergebrauch hinausgeht. je angefangene m ² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
2	Aufstellen und Einsatz von Hubwagen, -liften, -bühnen und mechanischen Leitern u. ä. je angefangene m ² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,35 pro Monat 10,50
3	Zufahrten je Zufahrt	
3.1.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o.a. Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (bspw. Baustellenzufahrten)	pro Tag 0,50 pro Monat 15,00
3.2.	dauerhafte Anlegung von Grundstückszufahrten (sofern es keine genehmigungsfreie Erstzufahrt zum Grundstück ist), alle Erweiterungen und zusätzliche Ein- und Ausfahrten	pro Jahr 60,00
4	Veranstaltungen je angefangene m ² beanspruchte Fläche	
4.1.	Veranstaltungen vor der Stätte der Leistung, Informationsstände, Informationstische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	pro Tag 0,30 pro Monat 9,00
4.2.	Veranstaltungen mit ambulanten Handel	pro Tag 0,20 pro Monat 6,00

5	Warenauslagen und Angebotsstände vor der Stätte der Leistung je angefangene m ² beanspruchte Fläche	
5.1.	ohne Verkauf	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
5.2.	mit Verkauf	pro Tag 0,20 pro Monat 6,00
5.3.	zur Schau stellen von Fahrzeugen die gewerblich zum Kauf angeboten werden	pro Tag 0,08 pro Monat 2,50
6	Boulevardeinrichtungen Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je angefangene m ² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,08 pro Monat 2,50
7	Podeste und Tribünen je angefangene m ² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
8	Genehmigungspflichtige Automaten je Stück	pro Tag 0,20 pro Monat 6,00
9	Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen, dauerhaftes Abstellen von haushaltsüblichen Abfallbehältern je Stück	pro Tag 0,05 pro Monat 1,50
10	Blumen- und Pflanzschalen (ohne kommerziellen Zweck)	gebührenfrei

11	Anbauten, Einbauten und andere Bauteile, Abfallbehälter in Einhausungen je angefangene m ² beanspruchte Fläche	pro Tag 0,05 pro Monat 1,50
11.1.	Verkehrsspiegel, Satellitenanlagen, Schutzdächer, Markisen, Vordächer, Notrufsäulen	gebührenfrei
11.2.	Postablagekästen, Briefkastenanlagen je Stück	pro Tag 0,17 pro Monat 5,00
11.3.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken u.ä. Geräte je Stück	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
12	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen je Stück	
12.1.	Motorräder	pro Tag 0,60 pro Monat 18,00
12.2.	PKW	pro Tag 0,70 pro Monat 21,00
12.3.	LKW	pro Tag 0,80 pro Monat 24,00
13	Werbeanlagen je Person / Stück	
13.1.	Verteilen von Handzetteln und Werbeschriften	pro Tag 20,00

13.2.	Werbung durch Personen mit Plakaten	pro Tag 15,00
13.3.	Werbeanlagen, Hinweisschilder und Aufsteller an der Stätte der Leistung	gebührenfrei
13.4.	Fahnenmasten an der Stätte der Leistung	pro Tag 0,15 pro Monat 4,50
13.5.	Schaukästen, Schilder, Plakatierung bis DIN A0	pro Tag 0,30 pro Monat 9,00
13.6.	Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Werbetürme u. ä. die in den öffentlichen Verkehr hineinragen oder selbstständig aufgestellt sind je m ² Ansichtsfläche	pro Jahr 25,00
14	Altkleidercontainer, Recyclingcontainer, Schuhcontainer je Container	pro Jahr 197,00
15	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen je angefangene m ² beanspruchte Fläche	
15.1.	Kioske, Imbissstände u. ä. ortsfeste Verkaufseinrichtungen Verkaufswagen, Zeitungskioske, Ambulante Verkaufsstände / ambulanter Straßenhandel aller Art	pro Tag 0,10 pro Monat 3,00
15.2.	Verkaufswagen mit Tourenplan pro Haltepunkt	pro Tag 0,05 pro Monat 1,50

Ist die sich ergebene Gebühr geringer als die Mindestgebühr von 20,00 €, so wird die Mindestgebühr erhoben.